



# PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

der

## EINWOHNERGEMEINDE HOHENRAIN

vom 22. November 2019

Gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 17 der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Hohenrain folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

### ***Art. 1 Geltungsbereich***

<sup>1</sup> Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für alle Angestellten der Gemeinde Hohenrain.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für Lehrpersonen und Kommissionsmitglieder.

### ***Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts***

<sup>1</sup> Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Arbeitszeiten, Ferien und Betriebszeiten abweichend vom kantonalen Recht festsetzen.

### **Art. 3 Zuständige Behörden**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide betreffend die Angestellten des Alters- und Pflegeheim Ibenmoos (ausgenommen Leitungs- und Schlüsselpersonen) ist die Heimleitung.

### **Art. 4 Arbeitsverhältnis**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten wird in der Regel durch öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis für Funktionen, auf die keine kantonalen Bestimmungen anwendbar sind.

### **Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

<sup>2</sup> Für nebenamtliche Funktionen kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen und Spesen festlegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für Vorschläge zur Verbesserung der Organisation oder von Arbeitsabläufen einzelnen oder einer Gruppe von Angestellten eine Vergütung von maximal 1'000 Franken zusprechen.

<sup>4</sup> Im Übrigen richten sich Besoldungen, Vergütungen und Spesen nach den kantonalen Vorschriften.

## **Art. 6 Dienstaltersgeschenk**

Behördenmitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken.

## **Art. 7 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Hohenrain ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse und der Versicherungsgesellschaft Swiss Life AG angeschlossen.

<sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördenmitglieder und Angestellten sind verpflichtet, der Kasse beizutreten.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

## **Art. 8 Versicherung gegen Nichtberufsunfälle**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördenmitgliedern und Angestellten getragen.

## **Art. 9 Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterstützt und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Für Aus- und Weiterbildungen sind die kantonalen Vorschriften anzuwenden.

**Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. November 2008.

6276 Hohenrain, 22. November 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Alfons Knüsel

Der Gemeindeschreiber:



Markus Vanza